

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 17/2024

26. April 2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Ordnungsamt	2
75/2024 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Essen vom 22.03.2024	2
Amt für Straßen und Verkehr	9
76/2024 Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung der „Bardelebenstraße“	9
Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	11
77/2024 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung I	11
Sonstige Bekanntmachungen	12
Sparkasse Essen	12
78/2024 Aufgebote von Sparurkunden	12
Öffentliche Zustellungen	13
79/2024 Liste der öffentlichen Zustellungen	13

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsamt

75/2024

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Essen vom 22.03.2024

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z.Z. gültigen Fassung erlässt

**der Oberbürgermeister der Stadt Essen
anlässlich der Veranstaltung ESSEN ORIGINAL**

folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 10. Mai bis 12. Mai 2024 in der Essener Innenstadt stattfindende Veranstaltung „ESSEN ORIGINAL“ wird Folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind wie z. B. Flaschen oder Trinkgläser, in dem unter Ziffer 3 angegebenen Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

Freitag, 10.05.2024	16.00 – 01.00 Uhr
Samstag, 11.05.2024	11.00 – 01.00 Uhr
Sonntag, 12.05.2024	11.00 – 19.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die durch folgende Straßen und Plätze eingegrenzten Bereiche:

- Kettwiger Straße ab Einmündung I. Dellbrügge einschließlich Burgplatz

- Porschekanzel
- Rathausvorplatz bis Ribbeckstraße
- Markt
- Flachsmarkt
- Fontänengasse von der Einmündung Schützenbahn bis Kopstadtplatz
- Kopstadtplatz
- Schwarze Horn
- I. Weberstraße bis zur Einmündung Kopstadtplatz
- Limbecker Straße bis zur Einmündung III. Hagen
- III. Hagen bis zur Einmündung Am Waldthausenpark
- Am Waldthausenpark von der Einmündung III. Hagen bis zur Einmündung II. Hagen
- II. Hagen
- Theaterplatz bis Einmündung Kettwiger Straße

Das Verbot erstreckt sich, wenn nicht anders angegeben, in den Grenzbereichen auf beide Straßenseiten. Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Es wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung durch Mitführen oder Benutzen

- a) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von 40,00 € je Behältnis,
- b) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis zu 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 70,00 € je Behältnis sowie
- c) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen über 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € je Behältnis

angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nach § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVG NRW) auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 3

Die Kulturveranstaltung „ESSEN ORIGINAL“ wird, außer in den Jahren 2020 sowie 2021 bedingt durch die Corona-Pandemie, seit mehr als 20 Jahren alljährlich in der Essener Innenstadt durchgeführt. Auf mehreren Bühnen (für 2024 sind drei Bühnenbereiche sowie diverse Aktionsstandorte geplant) sind je nach Bühnenstandort und Veranstaltungstag unterschiedliche

Musikrichtungen vorgesehen. Bei schönem Wetter geht der Veranstalter von ca. 65.000 Besuchern pro Tag aus.

Vergangene Veranstaltungsjahre haben einen stetigen Anstieg der zu entsorgenden Müllmengen gezeigt, wobei der Anteil des sog. Glasbruchs sehr hoch ist. Dieser Effekt lässt sich dadurch begründen, dass die Besucher aus Kostengründen mitgebrachte Glasbehältnisse (vorrangig gefüllt mit alkoholischen Getränken) nach der Leerung unsachgemäß entsorgten. Diese Behältnisse wurden auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zertreten. Der Glasbruch, der sich nicht nur im näheren Umfeld der Bühnen, sondern auch auf allen Zuwegen, d. h. also nahezu in der gesamten Innenstand fand, stellte für die Besucher eine erhebliche Gefahr dar und konnte zu erheblichen Schnittverletzungen führen.

Um die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher möglichst zu gewähren, hat die Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original 2011“ erstmalig ein Glasflaschenmitführungs- und -benutzungsverbot verhängt, welches letztendlich die Zahl der glasbedingten Rettungseinsätze auf ein Minimum reduzieren konnte. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde diese Maßnahme bei den Veranstaltungen in den Folgejahren ebenso erfolgreich praktiziert und wird aufgrund dessen in diesem Jahr erneut angewandt.

Das Einbringen mit Alkohol gefüllter Glasbehältnisse auf Veranstaltungsflächen hat sich in den Jahren zu einem immer größer werdenden gesellschaftlichen Problem entwickelt. Einerseits scheuen die Besucher an den Getränkeständen die für ihre Verhältnisse hohen Getränkepreise, andererseits hat sich die Angewohnheit entwickelt, bereits in der häuslichen Umgebung und auf dem anschließenden Weg zur Veranstaltungsfläche einen gewissen Alkoholpegel zu erreichen. Die dafür notwendigen Getränkevorräte werden also von vornherein mitgebracht oder in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und Trinkhallen käuflich erworben. Darüber hinaus nutzen jugendliche Veranstaltungsbesucher die problemlose Mitnahme alkoholischer Getränke z. B. im Rucksack oder schicken bei Bedarf volljährige Freunde vor, um Nachschub zu besorgen. Volltrunkende jugendliche Veranstaltungsbesucher prägen mehr und mehr das Bild einer Veranstaltung. Die Grundsätze des Jugendschutzes werden nicht beachtet.

Das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Glasmitführungs- und -benutzungsverbot soll grundsätzlich nicht dazu dienen, den Alkoholkonsum einzudämmen. Hier liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Besuchers, das für ihn verträgliche Maß realistisch einzuschätzen. Vielmehr soll das Glasmitführungs- und -benutzungsverbot bewirken, dass die Besucher u. a. durch die Verwendung anderer Materialien (z. B. sog. PET-Flaschen) einer durch den Glasbruch entstehenden Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgesetzt sind. Der Veranstalter steht nicht nur gegenüber seinen Besuchern in der Pflicht, eine möglichst gefährdungsarme Veranstaltung durchzuführen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Maßnahme, an den veranstaltungseigenen Getränkeständen mittels einer Pfandregelung ausschließlich wiederverwendbare Kunststoffbehältnisse auszugeben.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der vermehrten Gefahr durch Glasbruch nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse (sh. Ziffer 1) begegnet werden. Selbst eine alljährliche Aufstockung des Sicherheitspersonals des Veranstalters sowie der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde könnte den Glasmissbrauch nicht verhindern, da die Zahl der privaten Sicherheitskräfte / städtischen Mitarbeiter in keiner Relation zur Besucherzahl steht. Das offensichtlich mangelnde Sicherheitsverständnis gerade der jüngeren Besucher lässt sich allein durch private Sicherheitskräfte und städtische Mitarbeiter der Ordnungsbehörde nicht mehr kompensieren.

Die Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung findet sich in § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Von Glasbehältnissen und dem damit verbundenen Glasbruch gehen Verletzungsgefahren nicht allein für die Veranstaltungsbesucher aus. Durch die Menge der auf dem Boden liegenden Glasbehältnisse und Scherben besteht daneben für Passanten sowie Ordnungs- und Rettungskräfte eine erhebliche Stolper- und Verletzungsgefahr. Schnittverletzungen sind auch zu

erwarten, wenn auf dem Boden liegende Glasbehältnisse - bewusst oder versehentlich – beim Gehen weggetreten werden und weitere Personen treffen. Glasbruch kann Verletzungen an Fußknöcheln und –sohlen oder, bei Stürzen, am gesamten Körper bedingen. Das Glasmitführungs- und –benutzungsverbot soll also vorrangig Verletzungen verhindern und dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher, Ordnungs- und Sicherheitskräfte sowie unbeteiligter Passanten.

Das Verbot soll sicherstellen, dass möglichst keine Glasbehältnisse in den ausgewiesenen Veranstaltungsbereich gelangen. Als Veranstaltungsbereich wird somit nicht nur die unmittelbare Umgebung der Bühnen, sondern auch der dazwischen liegende fußläufige Bereich angesehen. Das Verbot ist geeignet, die beschriebenen Gefahren durch Glas und Glasbruch in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist außerdem erforderlich, da ein milderer Mittel nicht erkennbar ist.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich nach Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Allein die Anordnung von Maßnahmen gegen Personen, die durch das Abstellen oder Zerstören von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren hervorrufen, erweist sich in der Praxis als unzureichend. Die räumliche Enge an den Veranstaltungsbühnen und auf den notwendigen Wegen lässt ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen einzelne Störer nicht zu. Sofern im Einzelfall tatsächlich ein Störer als Verhaltensstörer festgestellt und zur Verantwortung gezogen werden könnte, stünde der Erfolg in keinem Verhältnis zu dem von der gesamten Veranstaltung ausgehenden Gefahrenpotenzial. Ein ausreichender Schutz der Veranstaltungsbesucher etc. wäre somit nicht gegeben.

Die in früheren Jahren gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass bisherige Maßnahmen (Aufstockung des Sicherheitspersonals, Ansprache der Besucher verbunden mit der Bitte, Glas in bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen, Duldung von Flaschensammlern etc.) das Gefahrenpotenzial zwar verkleinern konnten, jedoch nicht ausreichten, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten. Erst die seit der Veranstaltung in 2011 jährlich verfügbaren Glasmitführungs- und –benutzungsverbote brachten den gewünschten Effekt, das von Glas ausgehende Gefahrenpotenzial möglichst auszuschließen.

Die Geeignetheit des Verbots nach Ziffer 1 zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit ist ohne Einschränkung gegeben. Das Ziel, Verletzungsgefahr durch Glasbruch möglichst auszuschließen, lässt sich durch keine andere Maßnahme als durch das Glasverbot erreichen. Die Geeignetheit des Verbots wird auch durch die Erfahrungen bestätigt, die andere Städte durch diese Maßnahme bereits gewinnen konnten. Hier ist es jeweils gelungen, die Gefahrenlage spürbar zu entspannen.

Ein anderes milderer Mittel zur Durchsetzung des gewünschten Erfolges, nämlich die Minimierung der Verletzungsgefahr, wird nicht gesehen. Ein konsequentes und zeitnahes Entfernen der Flaschen, Gläser und des sich anschließenden Glasbruchs während der Veranstaltungsdauer kann weder durch den Veranstalter noch durch die Entsorgungsbetriebe Essen sichergestellt werden. Die zu erwartenden Besuchermengen lassen eine zwischenzeitliche Reinigung der Veranstaltungsflächen nicht zu.

Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Kulturprogramm zu bieten. Dieser Eingriff wäre sicherlich einschneidender als lediglich die Verhängung eines Glasmitführungs- und –benutzungsverbots.

Das Verhängen von Platzverweisen ist praktisch kaum umsetzbar und wird daher ebenfalls keinen besonderen Erfolg versprechen.

Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Verbot zur Abwehr der Gefahr durch geworfenes oder herum liegendes Glas stellt unter Abwägung aller Möglichkeiten das mildeste Mittel dar.

Der umgrenzte Veranstaltungsbereich und die sich an den Veranstaltungszeiten orientierende zeitliche Limitierung bedeuten für die Veranstaltungsbesucher lediglich eine verhältnismäßig geringe Einschränkung.

Das Verbot ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher, des eingesetzten Personals sowie unbeteiligter Dritter. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Glasverbot stellt zweifellos eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien vermindert werden kann. Durch das Verbot wird der Konsum von Getränken, auch alkoholischer, nicht verhindert. Alternativen wie Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen sind in vielen Varianten erhältlich und werden – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses bei Veranstaltungen – auch gerne angenommen bzw. verwendet.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Glasverbot sind Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in den zu beliefernden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Durch diese Einschränkung kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in den Verfügungsbereich zur dortigen Verwendung gelangen. Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glas erscheint aber ausreichend, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Der räumliche Geltungsbereich nach Ziffer 3 orientiert sich an den Bühnen- und Aktionsstandorten und den dazwischen liegenden Zuwegen. Die Grenzen wurden unter der Berücksichtigung der Erfahrungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsamtes und des Sanitäts- und Rettungsdienstes festgelegt.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Verfügung des Glasmitführungs- und –benutzungsverbotes geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch angemessen.

Begründung zu Ziffer 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der z.Z. gültigen Fassung.

Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das Zwangsmittel muss gem. § 58 VwVG NRW in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen.

Zweck des Glasmitführungs- und –benutzungsverbotes ist der möglichst umfassende Schutz der Veranstaltungsbesucher und von unbeteiligten Dritten vor von Glasbruch ausgehenden Gefahren. Führt eine vom Sicherheitspersonal mündlich vorgetragene Bitte, mitgebrachte Glasbehältnisse ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. S. d. § 60 VwVG NRW, dessen Höhe das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes übersteigt, angebracht.

Begründung zu Ziffer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der durch Glasbruch bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen Aufschub duldet. Die Gefahren für Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass ggf. der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an der Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich in einem zeitlich eng gefassten Rahmen zurück.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung der Veranstaltungsbesucher mit Getränken nicht eingeschränkt. Ebenso erfolgt keine Einschränkung hinsichtlich des durch die Besucher beabsichtigten Alkoholkonsums. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch die Einlegung eines Rechtsmittels würde die Gefahr für die Gesundheit der Besucher, des eingesetzten Personals und Unbeteiligter in vollem Umfang bestehen lassen.

Es lässt sich daher festhalten, dass das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen im Rahmen einer Güterabwägung evident überwiegt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

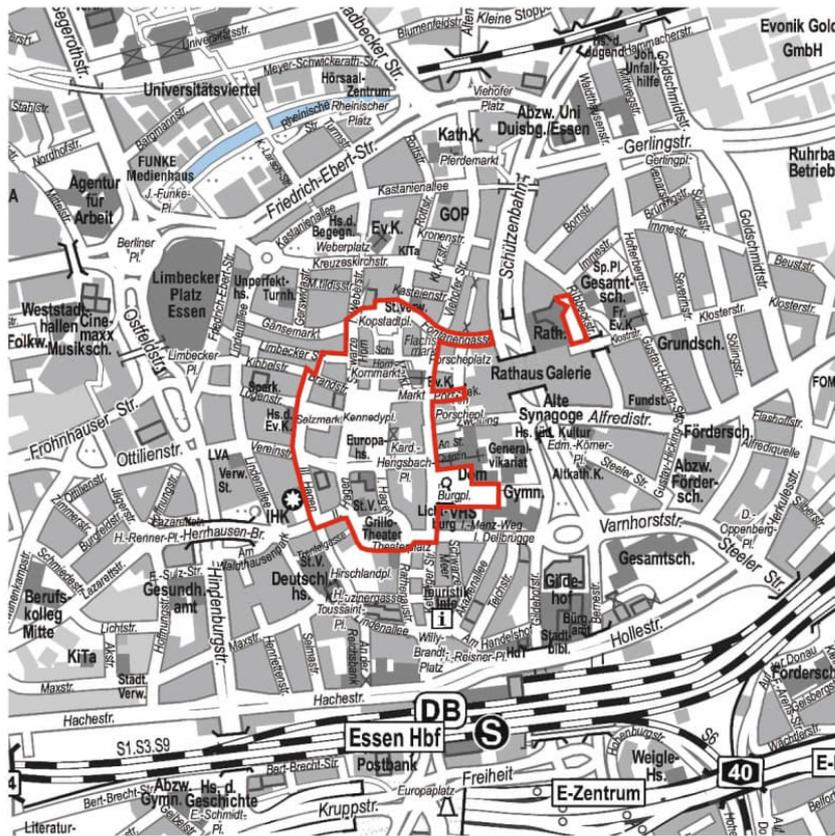
Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Essen, den 22.03.2024

gez. Christian Kromberg

Räumlicher Geltungsbereich des Glasmitführungs- und -benutzungsverbotes
anlässlich der Veranstaltung „ESSEN ORIGINAL“ vom 10. Mai bis zum 12. Mai 2024



Amt für Straßen und Verkehr

76/2024

Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung der „Bardelebenstraße“

Beabsichtigte Teileinziehung der „Bardelebenstraße“

Die Bezirksvertretung III hat in ihrer Sitzung am 18.04.2024 beschlossen, ein Teileinziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für die

Bardelebenstraße

durchzuführen.

Die Widmung der Gemeindestraße soll nachträglich zeitweise auf die Benutzung für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr sowie des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen für Bewohner beschränkt werden.

Die Beschränkung gilt in der Zeit von montags bis freitags in den Zeiten von 07:45 Uhr bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 14:15 Uhr sowie 15:45 bis 16:15 Uhr.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Teileinziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Teileinziehungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Originalkarte zur Widmung und die Widmungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Alfredstraße 163, Zimmer 203, während der Dienstzeit (nach Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können bis zum Erlass der Teileinziehungsverfügung, die frühestens in 3 Monaten verfügt werden kann, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Essen – Amt für Straßen und Verkehr – in Essen vorgebracht werden.

Essen, den 23.04.2024

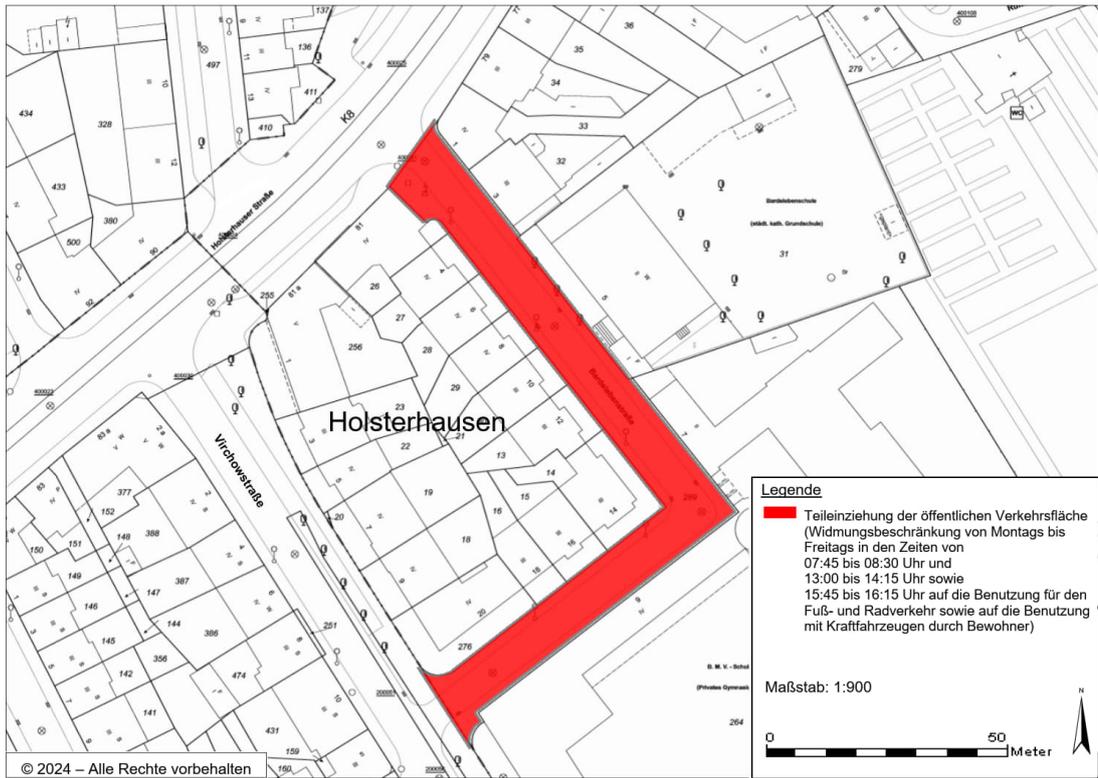
☎ 88 66 590

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage

gez. Najda

Lageplan zur beabsichtigten Teileinziehung der Bardelebenstraße



Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

77/2024

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung I

Bekanntmachung

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung I der Stadt Essen

Frau Julia Trockenberg, Essen, ist mit Ablauf des 09.04.2024 als Vertreterin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) aus der Bezirksvertretung I durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 i.V.m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Silas Nicolai Haake, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i.V.m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

23. April 2024

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 313

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

78/2024

Aufgebote von Sparurkunden

Sparkasse Essen:

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

319 123 334 9	316 118 911 7	300 226 011 9
419 126 938 2	300 199 600 2	300 114 536 0
300 125 559 9	373 102 256 6	300 241 289 2

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 18.04.2024

Sparkasse Essen

Eler

Tomio

Öffentliche Zustellungen

79/2024

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Achreshzade, Adel		Jugendamt, ☎ 8851 268
Alali, Asmael	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 137
Alam, MD Monjurul		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Alhnesh, Waled	Alfredstr. 41 45130 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 768
Anis, Abdullah		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Armborst, Marcin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Berresheim, David Jamie	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Bessala Njenge, Sievers Maurice		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Breilmann, Janine Christiane	Renatastr. 1 45130 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 720
Doko, Antonio	Daniel-Goldbach-Str. 20 40880 Ratingen	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 809
Drude, Alexander	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Durmus, Ümit	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Eyob Kahsay, Zakura	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Feldern, Benjamin Gerd	Westerdorfstr. 20 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 125

Gollnick, Mike	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Heß, Marcus Carsten	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Hünninghaus, Marco	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Hundertmark, Dennis	Krayer Str. 183 45307 Essen	JobCenter Ost, ☎ 88-57256
Jankowska, Kamila		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Jochmann, Dirk-Udo	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Kafe, Yasser	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 680
Kaus, Sarah-Jane	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Kolecki, Janet	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Koycheva, Galina	Berliner Str. 46 45145 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-57 270
Kreker, Waldemar	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Krusemann, Marius	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Lange, Marco	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Lasfaghi, Taoufik		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Lehmann, Ewald	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Liberkowski, Maciej		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Littau, Sergej	Hangetal 73 45141 Essen	Amt für Soziales und Wohnen Versorgungsamt für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen, ☎ 88-50 515
Malykh, Serhiy		Jugendamt, ☎ 88-51 653

Mattern, Steffen-Pascal	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Miraoui, Mohamed		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Miraoui, Mohamed		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Momm, Patrick	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Moosmann, Nico Liam	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Morelli, Angelo Carmine	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Nasarian, Awik	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Okseniuk, Ihor	Heßlerstr. 109 45329 Essen	JobCenter Nord, ☎ 88-56 363
Panciu, Simona	Palmbuschweg 127 45326 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 311
Peters, Jacqueline	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Plaß, Rene	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
Prechtel, Christian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Pisano, Francesco	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Röhr, Thorsten	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Romaniuk, Vadym	Heßlerstr. 109 45329	JobCenter Nord, ☎ 88-56 363
Rost, Ines-Sabine	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Rychlikowski, Sophia		Jugendamt, ☎ 88-51 277
Schneider, Andreas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schuhen, Christian	Lindenallee 55	JobCenter Essen Mitte,

	45127 Essen	☎ 88-57 321
Sirari, Delsched	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Surmund, Marvin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Vallas, Alina	Kronprinzenstr. 13 45128 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 716
Weber, Alexander	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Zein, Hussein	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.